

## **Auszug aus dem Heilberufe-Kammergesetz**

Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,  
Apotheker , Psychologischen Psychotherapeuten sowie der  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
(Heilberufe-Kammergesetz – HBKG)  
vom 16.März 1995 (GBl. S.314) i.d.F.vom 14.Februar 2006 (GBl. S. 23)

### **„V. Weiterbildung der Tierärzte**

#### **§ 45**

#### **Erweiterung der Berufsbezeichnung**

- (1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. I bestimmt die Landestierärztekammer in den Fachrichtungen
1. Theoretische Veterinärmedizin,
  2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
  3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
  4. klinische Veterinärmedizin,
  5. methodisch-technische Veterinärmedizin,
  6. Ökologie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnung »Öffentliches Veterinärwesen« ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) Die Bezeichnung »Praktischer Tierarzt« darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

#### **§ 46**

#### **Durchführung der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung in dem Gebiet »Öffentliches Veterinärwesen« umfasst
1. das Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,
  2. eine nach dem Bestehen dieser Prüfung abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und
  3. die Vorlage einer fachbezogenen Veröffentlichung, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Promotionsarbeit beschränken darf.

Die Anerkennung wird auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Ableistung der Weiterbildung nach Satz 1 erteilt.“